

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **13 (1897)**

Heft 45

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

könnte dadurch übrigens nur verzögert, nicht aber verhütet werden.

Zu dieser Auffassung der wirtschaftlichen Entwicklung mag in erheblichem Maße beigetragen haben die Publikation der „Schweizerischen Fabrikstatistik“ nach den Aufnahmen vom 5. Juni 1895. Diese Statistik ist aber in Bezug auf ihre Nutzenanwendung deshalb unzutreffend, weil sie sich nur mit den dem eidgen. Fabrikgesetz unterstellten Betrieben befaßt und somit genötigt war, die Grenzlinien zwischen Groß- und Kleinbetrieb entsprechend der Auslegung jenes Gesetzes zu ziehen, in welchem diese Grenzlinien nach willkürlichen äußeren Merkmalen festgestellt sind.

Durch diesen Umstand ist denn auch heute die eigentliche Grenze zwischen Groß- und Kleinbetrieb willkürlich verschoben. Alle Betriebe, welche mehr als fünf, bezw. mehr als zehn Arbeiter beschäftigen, werden dem Fabrikgesetz unterstellt, auch wenn sie ihrer Natur und ihrer Betriebsform nach zweifelsohne dem Kleingewerbe oder Handwerk angehören. Analog damit werden auch alle Fortschritte und Erfolge dieser Träger des fortschrittlichen Kleingewerbes auf den Konto der großindustriellen Entwicklung gesetzt. An dieser Thatsache wird nicht viel geändert, wenn auch im Vorbericht der genannten Fabrikstatistik auf die vorgenommene Ausdehnung des Fabrikgesetzes hingewiesen wird, denn die Zahlen stehen fest, und diese allein gelten in der Regel als maßgebend. Diese willkürliche Verschiebung der Grenze zwischen zwei sich gegenüber stehenden Erwerbsgruppen hat für beide eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die heutige Erwerbsfähigkeit führt zu einem Kampf, nicht nur zwischen Personen, sondern ganz besonders auch zwischen den Erwerbsgruppen. Die Letztern sind stets bestrebt, eine Zunahme ihres Bestandes auszubenten, indem sie dieselbe als Erfolg, als Zeugnis ihres Fleißes, ihrer vermehrten Leistungsfähigkeit, einer erhöhten Vorzüglichkeit ihrer Produkte u. s. w. darstellen und geschäftlich zu verwerten suchen. Wird nun durch Gesetzeskraft die natürliche Grenze zwischen Fabrik- und Handwerksbetrieben zu Gunsten der erstern willkürlich verschoben, so muß folgerichtig die Verschiebung eine ebenso hohe Begünstigung der erstern als eine Schädigung der letztern Erwerbsgruppe in sich schließen.

Die citierte Fabrikstatistik, deren ziffermäßige Mächtigkeit wir im übrigen nicht bestreiten, führt auch in anderer Hinsicht zu unzutreffenden Schlüssen betreffend Zunahme der Großindustrie, aus welcher in der Regel ein analoger Rückgang des Kleingewerbes gefolgert wird. Auf Seite 9 des Berichtes wird darauf hingewiesen, wie in den großen Establishments je länger je mehr die Tendenz befolgt wird, alle dienstbaren Nebenbetriebe mit dem Hauptbetriebe zu verschmelzen. Wenn nun der Maschinenbauer die Werkzeuge für seine Arbeiter, der Schokoladenfabrikant die Melaminebilder, ein Stickerfabrikant die Schachteln zur Verpackung seiner Ware u. s. w. in seiner eigenen Fabrik herstellen läßt, statt solche oder ähnliche Artikel bei einem selbstständigen Fachmann zu beziehen, so kann dadurch die Gesamtzahl der Arbeiter des jeweiligen Geschäftes vielleicht wesentlich gesteigert werden, ohne daß dieser Umstand in Zusammenhang gebracht werden könnte mit einer auf das Hauptprodukt Bezug habenden Steigerung der Leistungsfähigkeit dieser Betriebe oder einer dahingehenden Rückwirkung auf das Kleingewerbe. Das letztere namentlich nicht, so lange solche Nebenbetriebe nur als Glied des Hauptbetriebes und nicht im Gebiete der freien Konkurrenz thätig sind.

(Fortsetzung folgt.)

Verbandswesen.

Der zürcherische Gewerbeverein hat beschlossen, den Kantonsrat um Unterstützung derjenigen Aussteller zu ersuchen, die sich an der Pariser Weltausstellung beteiligen; ferner

hat er für die Entsendung von zwei Berichterstattern nach Paris einen Kredit bewilligt.

Gewerbeverein Luzern. Unter dem Vorsitz seines neuen Präsidenten, Hrn. Schlossermeister Joh. Meyer, versammelte sich am Donnerstag Abend im Saale zu „Mezgern“ der Gewerbeverein der Stadt Luzern. Das Hauptreferandum bildete die Besprechung über Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Vom Vorstand des Schweizerischen Gewerbevereins ist nämlich an die Sektionen desselben ein Fragebogen betreffend die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes verfaßt worden. Die Feststellung der dahingehenden Antworten rief einer lebhaften Diskussion und förderte vielfach sehr interessante Vorkommnisse auf dem Gebiete der Haftpflicht zu Tage.

Wir erwähnen hier noch, daß außer den Kollektivantworten der Sektionen auch Einzelmitglieder des Schweizer Gewerbevereins ihre persönlichen Ansichten durch diese Fragebogen kundgeben können, und daß es sehr wünschenswert ist, wenn dies in ausgiebigem Maß und ohne Verzögerung geschieht. (Fragebogen sind vom Sekretariat des Schweizer Gewerbevereins in Bern gratis zu beziehen.)

Als eine erfreuliche Erscheinung und gleichzeitige Bestätigung des immer mehr sich geltend machenden Gefühls des engeren Zusammenschlusses der Gewerbetreibenden auch auf dem Platz Luzern sei notiert, daß die Versammlung vom Donnerstag Abend 35 neue Mitglieder aufnehmen konnte. Der Vorstand eröffnete sodann sein Arbeitsprogramm für das laufende Jahr. Aus demselben ist ersichtlich, daß den Vereinsmitgliedern möglichst vielseitige Belehrung geboten werden soll. Auch gemeinschaftliche Besuche neuer gewerblicher Establishments in Luzern und auswärts sind vorgesehen und es soll demnächst mit denselben begonnen werden.

Der Schweizer Verein von Dampfkesselbesitzern hat im Einverständnis des eidgen. Industrie-Departements ein Musterformular für das „Revisionsbuch“ aufgestellt, welches nach einer bundesrätlichen Verordnung vom 16. Oktober 1897 in Zukunft von jedem Dampfkesselbesitzer geführt werden muß.

Die **Schlosser Zürichs** treten, wie aus ihren Inseraten und Vorträgen zu schließen, in eine Vohnbewegung ein.

Verschiedenes.

Der Verwaltungsrat der Nordostbahn bestätigte in der Montagssitzung die Direktoren Birchmeier (Präsident), Brack und Mezger für eine weitere Amtsdauer und regelte deren Ansprüche für den Fall des Uebergangs der Bahn an einen neuen Eigentümer. Es wurde die Anschaffung von 8 neuen Schnellzugslokomotiven (680,000 Fr.) beschlossen. Die Gültigkeitsdauer der Retourbillets soll so bald wie möglich (1. März) auf 10 Tage verlängert werden, vorläufig im internen Verkehr der N.O.B., da die andern Bahnverwaltungen noch nicht alle einverstanden sind. Der Verwaltungsrat beschloß im fernern die Einführung von Generalabonnements nach Art der württembergischen Landeskarten für das N. u. d. N.O.B.

Bergbahnen. Die **Beatenbergbahn** soll erstmals in der glücklichen Lage sein, 4% Dividende zu verteilen; sie könnte sogar bis auf 4 1/2 bis 5% gehen. — Die **Wengernalpbahn** habe dagegen ein weniger gutes Jahr hinter sich; 3 1/2% sei vielleicht das Maximum ihrer Dividende für 1897.

Die **konstituierende Generalversammlung der Aktionäre der Mechanischen Ziegelei Dießenhofen** hat stattgefunden. Die Statuten wurden beraten und festgestellt. In den Verwaltungsrat wurden gewählt die Herren Major Leumann von Mattweil als Präsident, Stabtamann Wegelt von Dießenhofen, Verhörer Eder von Frauenfeld, Architekt